

(3) Wird das Gericht durch Ausscheiden der abgelehnten Richter beschlußunfähig, so entscheidet das höhere Gericht.

§ 26

Rechtsmittel

(1) Gegen den Beschluß, durch den die Ablehnung eines Richters für begründet erklärt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) Der Beschluß, durch den die Ablehnung für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urteil angefochten werden.

§ 27

Prüfung ohne Antrag

Das Gericht hat ihm bekannt gewordene Ausschließungsgründe und Abiehnungsgründe zu prüfen, auch wenn sie nicht vorgebracht worden sind.

§ 28

Protokollführer

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auf Protokollführer entsprechende Anwendung.

(2) Über die Ausschließung und Ablehnung eines Protokollführers entscheidet das Gericht.

VIERTER ABSCHNITT

Gerichtliche Entscheidungen und ihre Bekanntmachung

§ 29

Entscheidungen des Gerichts sind Urteile oder Beschlüsse. Urteile ergehen nur auf Grund einer Hauptverhandlung.